Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/891

06. 10. 87

Sachgebiet 188

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

A. Zielsetzung

Das Gesetzesvorhaben soll den haftungsrechtlichen Schutz der Bevölkerung beider Nachbarstaaten vor eventuellen grenzüberschreitenden Einwirkungen von Kernanlagen des jeweiligen Nachbarlandes verbessern.

Da die Schweiz bisher den Europäischen Nuklearhaftungsübereinkommen (Pariser Atomhaftungsübereinkommen von 1960 und Brüsseler Zusatzübereinkommen von 1963) nicht beigetreten ist, andererseits jedoch in beiden Staaten vergleichbare Atomhaftungsregelungen bestehen, bietet es sich an, die bestehende Lücke im Haftungsrecht durch ein Vertragswerk zu schließen, das die Anwendung des jeweiligen innerstaatlichen Atomhaftungsrechts auch für die im Nachbarstaat durch ein grenzüberschreitendes nukleares Schadensereignis betroffenen Personen vorsieht.

B. Lösung

Das am 22. Oktober 1986 in Bern unterzeichnete Deutsch-Schweizerische Atomhaftungsübereinkommen bewirkt, daß die Schweiz im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland so gestellt wird, als ob sie dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen bereits beigetreten wäre. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes sollen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine, solange die Schweiz dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen nicht beigetreten ist.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (321) – 272 20 – Schw 4/87

Bonn, den 6. Oktober 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Abkommens sowie die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 22. Oktober 1986 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 GG, weil die Länder im Schadensfall gem. §§ 34, 36 AtG ein Viertel der staatlichen Freistellungsverpflichtung zu übernehmen haben.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen läßt die Vorschriften des Atomgesetzes bezüglich der Höchstsumme der Freistellungsverpflichtung des Bundes und der Länder unberührt, so daß die Höhe der staatlichen finanziellen Verpflichtung unverändert bleibt.

Art und Umfang der vom Inhaber einer Kernanlage nachzuweisenden Deckungsvorsorge bleiben unberührt; Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind deshalb auszuschließen.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft –

in der Erwägung, daß der Schutz der Bevölkerung beider Vertragsparteien vor Schäden aus der friedlichen Verwendung der Kernenergie ein vordringliches Ziel nachbarlicher Zusammenarbeit ist und daß dieser Schutz auch eine angemessene Haftungsregelung umfassen muß,

eingedenk der Tatsache, daß beide Vertragsparteien vergleichbare innerstaatliche Haftungsregeln erlassen haben und die jeweiligen Regelungen von einer Gleichbehandlung der Geschädigten beider Vertragsparteien bei Schäden ausgehen, die auf das jeweilige Hoheitsgebiet begrenzt sind,

in dem Wunsche, auch bei grenzüberschreitenden Schäden eine möglichst einheitliche Schadensregelung beidseits der Grenzen der Vertragsparteien sicherzustellen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die haftungsrechtlichen Folgen eines aus der friedlichen Verwendung der Kernenergie herrührenden Ereignisses, das sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, im folgenden Ereignisstaat genannt, ereignet und Schäden auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei, im folgenden Nachbarstaat genannt, verursacht.

(2) Es findet Anwendung auf Ereignisse, deren schädigende Wirkung von den radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften radioaktiver Stoffe herrührt.

Artikel 2

Grundsatz der Gleichbehandlung

Soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, werden Angehörige des Nachbarstaates sowie Personen, die dort ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, materiell- und verfahrensrechtlich denjenigen des Ereignisstaates gleichgestellt.

Artikel 3

Gerichtsstand

(1) Ist durch die friedliche Verwendung von Kernenergie Schaden verursacht worden, so sind die Gerichte des Ereignisstaates ausschließlich zuständig.

(2) Kann bei Schäden, die im Verlauf einer Beförderung verursacht werden, der Ort des Ereignisses nicht ermittelt werden, so sind die Gerichte des Vertragsstaates, der die Beförderung zuerst bewilligt hat, ausschließlich zuständig.

Artikel 4

Anwendbares Recht

Soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, ist auf Schadensersatzansprüche aus einem Ereignis das innerstaatliche Recht der nach Artikel 3 zuständigen Gerichte anzuwenden.

Artikel 5

Vorsorgemaßnahmen

Sieht das Recht des Ereignisstaates eine Haftung für Schäden vor, welche als Folge behördlich angeordneter oder genehmigter Maßnahmen zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Ereignisses eingetreten sind, so können Geschädigte aus dem Nachbarstaat solche Schäden nur insoweit geltend machen, als sie dies auch nach dem Recht des Nachbarstaates könnten.

Artikel 6

Großschäden

Reicht die zur Verfügung stehende Deckungssumme des Ereignisstaates zur Befriedigung aller Ansprüche nicht aus, so konsultieren die Vertragsparteien einander unverzüglich, um eine angemessene Regelung zu finden.

Artikel 7

Transferierbarkeit

Der aufgrund dieses Abkommens zu leistende Schadensersatz sowie Zinsen und Kosten sind zwischen den Währungsgebieten beider Vertragsparteien frei transferierbar.

Artikel 8

Völkerrechtliche Haftung

Dieses Abkommen darf nicht so ausgelegt werden, daß es etwaige Rechte einer Vertragspartei berührt, die ihr nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts bezüglich eines nuklearen Schadens zustehen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Beendigung

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich kündigen. Auf Ereignisse, die während der Geltungsdauer des Abkommens eintreten und nach seiner Beendigung Schaden verursachen, bleibt es weiterhin anwendbar.

Artikel 11

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bern am 22. Oktober 1986 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
J. Petersen

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
M. Krafft

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie" wurde am 22. Oktober 1986 in Bern von beiden Staaten unterzeichnet. Es umfaßt eine Präambel und elf Artikel.

Im Verhältnis zu den meisten westeuropäischen Staaten haben die europäischen Atomhaftungsübereinkommen (Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen) eine weiträumige Rechtsvereinheitlichung geschaffen, die gewährleistet, daß gleichartige Haftungsgrundlagen unter Geltung einer einheitlichen Regelung der internationalen Zuständigkeit diesseits und jenseits der Grenzen Anwendung finden. Die Schweizerische Eidgenossenschaft – obwohl einer der Unterzeichnerstaaten der europäischen Atomhaftungsübereinkommen – hat diese Verträge bisher [noch] nicht ratifiziert. Ihre Grundsätze und Bestimmungen gelten daher nicht für die Ersatzleistung für nukleare Schäden zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft besitzt jedoch ein innerstaatliches Atomhaftungsrecht, das in seinen Grundzügen, im Aufbau und in den Einzelvorschriften in vielfältiger Hinsicht mit dem deutschen vergleichbar ist. Insbesondere sieht das Schweizerische Atomhaftungsrecht ebenso wie das der Bundesrepublik Deutschland eine summenmäßig unbegrenzte Haftung des Inhabers einer Kernanlage vor. Auch haben beide Staaten bei allen Unterschieden bekanntlich gemeinsame zivilrechtliche Rechtstraditionen. Insgesamt ist deshalb der haftungsrechtliche Schutz, den die jeweilige Rechtsordnung für nukleare Schäden innerhalb des eigenen Hoheitsgebietes gewährt, durchaus als gleichartig zu bezeichnen. Dieser Schutz umfaßt grundsätzlich auch Angehörige des jeweiligen anderen Staates, sofern der Schaden im eigenen Hoheitsgebiet erlitten wird.

Bei dieser Ausgangslage erschien es sinnvoll, durch vertragliche Regelungen einen solchen gleichartigen haftungsrechtlichen Schutz auch bei grenzüberschreitenden Schadensfällen sicherzustellen. Dabei war es wegen der beschriebenen Vergleichbarkeit der rechtlichen Regelungen nicht erforderlich, das jeweilige innerstaatliche Recht abzuändern oder anzupassen. Das Abkommen konnte deshalb als Rechtsanwendungsabkommen geschlossen werden.

In der Präambel wird diese Zielsetzung wie folgt umschrieben:

- Absatz 1 erklärt den Schutz der Bevölkerung beider Vertragsparteien vor Schäden aus der friedlichen Kernenergienutzung zum vordringlichen Ziel nachbarlicher Zusammenarbeit und betont, daß dieser Schutz auch eine angemessene Haftungsregelung umfassen muß.
- In Absatz 2 wird darauf hingewiesen, daß beide Staaten vergleichbare innerstaatliche Haftungsregeln besitzen und daß diese Regelungen von einer Gleichbehandlung der Geschädigten beider Staaten ausgehen, sofern es sich um Schäden innerhalb des jeweiligen Staatsgebietes handelt.
- Schließlich drücken die Vertragsparteien in Absatz 3 den Wunsch aus, eine möglichst einheitliche Schadensregelung beiderseits der Grenzen auch bei grenzüberschreitenden Schadensfällen sicherzustellen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 umschreibt den Anwendungsbereich des Abkommens. – Im Absatz 1 wird klargestellt, daß das Abkommen grundsätzlich keine Haftungsgrundlagen schafft. Es regelt lediglich die haftungsrechtlichen Folgen eines aus der friedlichen Kernenergieverwendung herrührenden Ereignisses, das im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei sich ereignet und im Hoheitsgebiet der anderen Schäden verursacht. Zur sprachlichen Vereinfachung wird demgemäß zwischen Ereignisstaat und Nachbarstaat unterschieden. – Absatz 2 begrenzt den Anwendungsbereich auf Ereignisse, deren schädigende Wirkung von den radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften radioaktiver Stoffe herrührt. Dieser Begriffsumfang deckt sich inhaltlich mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen der innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten, ohne sie im Wortlaut zu übernehmen. Auf diese Weise wird materielle Kongruenz zwischen dem jeweiligen innerstaatlichen Recht und den Bestimmungen des Abkommens gewährleistet.

Zu Artikel 2

Mit dem in Artikel 2 niedergelegten Grundsatz der wechselseitigen Gleichbehandlung der Staatsangehörigen und der ihnen gleichgestellten Personen in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht stellt das Abkommen sicher, daß die im Ereignisstaat vorhandenen Möglichkeiten der Rechtsverfolgung auch von den Angehörigen des Nachbarstaates ohne Diskriminierung oder sonstige Ausländern möglicherweise auferlegte Beschwernisse genutzt werden können. Ausnahmen von diesem Prinzip sind nur zulässig, soweit sie in dem Abkommen vereinbart wurden (vgl. Artikel 5).

Zu Artikel 3

Wichtige Voraussetzung für eine bilaterale Harmonisierung des Atomhaftungsrechts ist es, zu vermeiden, daß dasselbe Ereignis gleichzeitig vor den Gerichten beider Vertragsstaaten anhängig gemacht wird. Demgemäß bestimmt Artikel 2 Abs. 1, daß die Gerichte des Ereignisstaates für Klagen aus Ereignissen im Sinne des Artikels 1 ausschließlich zuständig sind. – Absatz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für Schäden, die im Verlauf einer Beförderung verursacht werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 bildet die materiellrechtliche Ergänzung der Gerichtsstandsregelung des Artikels 3: die ausschließlich zuständigen Gerichte des Ereignisstaates wenden das Recht des Ereignisstaates an, sofern das Abkommen nicht etwas anderes bestimmt (vgl. Artikel 5). Die Möglichkeit der Rechtswahl besteht somit nicht. Auf Ereignisse, die auf schweizerische Kernanlagen zurückzuführen sind und die auf deutschem Gebiet Schaden verursachen, hat das schweizerische Gericht schweizerisches Recht anzuwenden; entsprechendes gilt bei Ereignissen, die auf deutsche Kernanlagen zurückzuführen sind.

Zu Artikel 5

Den Ersatz von Schäden infolge von behördlich angeordneten oder genehmigten Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Ereignisses macht Artikel 5 von der Gegenseitigkeit insoweit abhängig, als dieser Anspruch vom Geschädigten aus dem Nachbarstaat nur geltend gemacht werden kann, wenn der Nachbarstaat eine solche Ersatzpflicht ebenfalls vorsieht.

Zu Artikel 6

Artikel 6 verpflichtet die Vertragsparteien, im Falle von Großschäden, die die Deckungssumme überschreiten, in Konsultationen einzutreten, um eine Regelung außerhalb des Abkommens zu beraten.

Zu Artikel 7

Artikel 7 soll sicherstellen, daß künftig mögliche Änderungen der Bestimmungen über den Kapitaltransfer bei einer oder beiden Vertragsparteien sich nicht auf den Transfer von Leistungen aus diesem Abkommen erstrecken.

Zu Artikel 8

Artikel 8 stellt klar, daß eine mögliche völkerrechtliche Haftung wegen nuklearer Schäden im Verhältnis zwischen beiden Vertragsparteien von dem Abkommen unberührt bleibt. Das Abkommen beschränkt sich auf zivilrechtliche Ersatzansprüche.

Zu Artikel 9

Artikel 9 schafft die Voraussetzung für die Geltung des Abkommens auch im Land Berlin.

Zu Artikel 10

Artikel 10 trifft Bestimmungen über die Beendigung des Abkommens. Das Abkommen gilt danach grundsätzlich unbefristet, kann aber von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Es bleibt weiterhin anwendbar auf Ereignisse, die während seiner Dauer eintreten und nach seiner Beendigung Schaden verursachen.

Zu Artikel 11

Das Abkommen ist gemäß Artikel 11 ratifizierungsbedürftig. Der Artikel bestimmt ferner den Ort des Austausches der Ratifikationsurkunden und den Tag des völkerrechtlichen Inkrafttretens.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 712320 10. 87
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333